

S a t z u n g

über die Einrichtung einer Einwohnerfragestunde bei Sitzungen des Stadtrates der Stadt Friedrichsthal

Aufgrund der §§ 12 und 20a des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes – KSVG – Vom 15. Januar 1964 in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.1997 (Amtsbl. S. 682 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 60 des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629), wird auf Beschluss des Stadtrates vom 25.05.2022 folgende Satzung erlassen:

Präambel

Als Ausdruck demokratischen Handelns, als Grundlage für die gemeindliche Willensbildung sowie zur Förderung von mehr Bürgerbeteiligung und Transparenz bei den kommunalen Entscheidungen, wünscht die Stadt Friedrichsthal eine weitgehende Beteiligung der Einwohnerinnen und Einwohner in allen Angelegenheiten der kommunalen Selbstverwaltung.

Die Einwohnerinnen und Einwohner sollen möglichst frühzeitig in politische Entscheidungsprozesse einbezogen werden. Hierzu ist eine umfassende Information durch Verwaltung und Stadtrat, aber auch die Kenntnis des Stadtrates über die Interessen und Belange der Einwohnerinnen und Einwohner notwendig.

Deshalb sind Fragen, Vorschläge und Anregungen aus der Bevölkerung im Stadtrat von Friedrichsthal erwünscht.

§ 1

Allgemeines

1. Die Stadt Friedrichsthal richtet eine Einwohnerfragestunde ein, in der allen Einwohnern von Friedrichsthal die Gelegenheit eingeräumt wird, Fragen aus dem Bereich der kommunalen Selbstverwaltung zu stellen sowie Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten.
2. Das gleiche gilt für die Grundbesitzer und Gewerbetreibenden, die nicht in Friedrichsthal wohnen, in Friedrichsthal aber über Grundbesitz verfügen oder ein Gewerbe betreiben sowie für juristische Personen und nicht rechtsfähige Personenvereinigungen mit Sitz in Friedrichsthal.

§ 2

Zuständigkeit

Die Einwohnerfragestunde wird in den Sitzungen des Stadtrates eingerichtet.

Sie sind als erster Punkt des öffentlichen Teiles in der jeweiligen Tagesordnung aufzunehmen.

§ 3

Verfahren

Anregungen, Vorschläge und Fragen sind unter Benennung der betreffenden Person in die Sitzungsniederschrift aufzunehmen. Fragen sind an den Vorsitzenden zu richten, der im Zweifelsfall über deren Zulässigkeit entscheidet.

Sofern eine sofortige Beantwortung nicht möglich ist, ist dem Anfragenden innerhalb von 6 Wochen eine schriftliche Antwort zuzuleiten. Die Antwort ist den Fraktionen der im Stadtrat vertretenen Parteien oder politischen Gruppierungen zur Kenntnis zu geben.

Bei mündlicher Beantwortung ist nach erfolgter Antwort grundsätzlich nur eine Ergänzungsfrage durch den Anfrager gestattet.

Eine Aussprache findet nicht statt. Die Abgabe einer persönlichen Erklärung ist nicht gestattet.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt gemäß § 12 Absatz 5 KSVG am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 05.11.2014 außer Kraft.

Friedrichsthal, den 18.10.2022

Der Bürgermeister
Christian Jung